

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Tauberbischofsheim, 1889**

4. Vollzugsverordnung zum Gesetz, die Anlage und den Betrieb der  
Dampfkessel betreffend [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

Art. 2. Wer den ihm nach Artikel 1 obliegenden Verpflichtungen zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 600 Mark oder eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten.

Art. 3. Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die zur Untersuchung der Kessel benöthigten Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Revision zu tragen.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift haben die Großh. Ministerien des Handels und des Innern zu erlassen.

#### **4. Vollzugsverordnung zum Gesetz, die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 14. März 1874.**

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 124 ff.)

§ 4. Prüfung des Kessels vor der Benützung. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung der Anlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Diese Untersuchung erfolgt unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 und 13 bis 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 durch den amtlichen Sachverständigen (§ 9)<sup>1)</sup> beziehungsweise wenn der Unternehmer bereits einem Vereine angehört, den Sachverständigen dieses Vereins (§ 10).

Von einer Druckprobe nach § 11 Absatz 1 der ebengedachten Bekanntmachung kann Umgang genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dieselbe in einem Bundesstaate nach der Herstellung des Kessels stattgefunden hat.

Bei Ausbesserungen oder bei Veränderungen von Dampfkesselanlagen ist nach § 12 und 16 derselben Bekanntmachung zu verfahren.

Die Prüfung hat nach erfolgter Anzeige durch den Unternehmer, daß der Kessel zur Untersuchung bereit stehe, mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen.

<sup>1)</sup> Jetzt der Dampfkesselinспекtor beim Ministerium des Innern.

§ 5. Erläuterungen. Zur Erläuterung der von dem Bundesrathe erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871) wird im Einzelnen noch Folgendes bemerkt:

1. Gegenüber der Vorschrift des § 2 Absatz 1 derselben, daß die durch oder um einen Dampfkessel gelegenen Feuerzüge an ihrer höchsten Stelle mindestens 10 cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserpiegel des Kessels liegen müssen, sind in Absatz 2 gewisse Gesichtspunkte angegeben, nach welchen die Behörden zu prüfen haben, ob die Einhaltung jener beschränkenden Vorschrift im einzelnen Fall zu verlangen ist oder nicht. Je weniger es möglich war, in dieser Beziehung einen völlig bestimmten und durchgreifenden Grundsatz aufzustellen, umso mehr ist es die Pflicht der Behörden, die vorkommenden Fälle einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.
2. Für die Sicherheitsventile sind bestimmte Öffnungsdimensionen als Minimalweiten nicht vorgeschrieben. Den in dieser Beziehung gewählten Konstruktionen wird in so lange ein Bedenken nicht entgegenzustellen sein, als nach der Überzeugung der Behörde dadurch die Zuverlässigkeit der Ventile nicht beeinträchtigt oder überhaupt deren Zweck nicht vereitelt wird.
3. In Betreff des Materials und des Konstruktionsystems der Dampfkessel sind besondere Vorschriften nicht aufgestellt. Gleichwohl bleiben Fabrikanten, welche entweder in der Wahl des Materials oder der Konstruktion ein schuldbares Versehen trifft, für die daraus sich ergebenden Folgen nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verhaftet.
4. Die zulässige Belastung der Sicherheitsventile kann nach der Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern muß, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Revision unterzogen werden, mit Hilfe des Kontrolmanometers oder eines Quecksilber-Röhrenmanometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regu-

lirt, in dem Ventile oder in anderer dem Zwecke entsprechender Weise markirt und in der Genehmigungsurkunde vermerkt werden. Von einer besonderen Sicherung der Sicherheitsventile gegen unzulässige Belastung ist Abstand genommen. Da eine Überlastung derselben den Kesselbesitzer straffällig machen würde, so sind die Dampfkessel in dieser Beziehung einer besonders sorgfältigen Kontrolle während des Betriebs zu unterwerfen.

5. Im Übrigen unterliegen auch die Feuerungseinrichtungen der Dampfkessel den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 6. Kontrolmanometer. Die Sachverständigen, welche mit dem Vollzuge obiger Anordnungen beauftragt sind, werden mit einem Kontrolmanometer versehen, dessen sie sich bei allen Untersuchungen bedienen sollen. Mit diesem Kontrolmanometer ist sowohl die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, als auch die Druckprobe neugebauter oder ausgebeesserter Kessel auszuführen. Zur Vornahme der Wasser- und Druckprobe erhalten dieselben ferner eine Handdruckpumpe. Die Sachverständigen der Vereine sind durch diese mit einem amtlich beglaubigten Kontrolmanometer zu versehen.

§ 7. Ausnahmsbestimmungen. Für die Errichtung stehender Dampfkessel der Staatsanstalten und vom Staat betriebenen Unternehmungen gelten die allgemeinen Vorschriften mit der Abänderung, daß die in den §§ 2 und 4 vorgeschriebenen technischen Prüfungen und Untersuchungen derselben durch die von der betreffenden Verwaltungsbehörde dafür bestellten Maschinentechner geschehen können. . . .

### **5. Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.**

II. A. 2. Die Anlage und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 22. (Stellung des Antrags.) Wer einen Dampfkessel anlegen und in Betrieb setzen, oder eine wesentliche Ver-